

ZH_OBERGERICHT PS150184 vom 23. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150184

FR: ZH_OBERGERICHT PS150184 du 23 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS150184 del 23 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Punkt 1. wird erkannt sei durch folgenden Wortlaut zu ersetzen bzw. zu korrigieren: Das dem Gesuchsteller mit Verfügung des Nachlassgerichts vom 22. April 2015 genehmigte Verfahren über die einvernehmliche Schuldenbereinigung wird widerrufen.

E. 2

Dem Urteil sei (einzig) bezüglich Punkt 1 wird erkannt "Stundung wird widerrufen" aufschiebende Wirkung zu gewähren (Art. 36 SchKG).

- 3 -

E. 3

Würdigung Gemäss Art. 333 Abs. 1 SchKG kann ein Schuldner, der nicht der Konkursbetrei- tung unterliegt, die Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbe- reinigung beantragen. Erscheint eine Schuldenbereinigung mit den Gläubigern nicht von vornherein als ausgeschlossen, und sind die Kosten des Verfahrens si- chergestellt, so gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens drei Monaten und ernennt einen Sachwalter. Auf Antrag des Sachwal- ters kann die Stundung auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Sie kann vorzeitig widerrufen werden, wenn eine einvernehmliche Schuldenbereinigung of-

- 4 - fensichtlich nicht herbeigeführt werden kann (Art. 334 Abs. 1 und 2 SchKG). Ist die einvernehmliche private Schuldenbereinigung gescheitert, so kann der Schuldner trotzdem noch ein Nachlassverfahren im Sinne von Art. 293 ff. SchKG anstreben, wenn sich abzeichnet, dass die Gläubigerquoten des Nachlassstun- dungsverfahrens erreicht werden können. Das Nachlassverfahren ist ein neues Verfahren (KuKo SchKG-Roncoroni, 2. Auflage, Art. 336 N 1-2). Aus der vom Ge- suchsteller zitierten Literaturstelle ergibt sich nichts anderes. Im Gegenteil wird auch dort darauf hingewiesen, dass das Nachlassverfahren ein neues Verfahren ist, auch wenn der gleiche Richter – der Nachlassrichter – dafür zuständig ist (BSK SCHKG-Brunner/Boller, 2. Auflage, Art. 336 N 6-7). Im Nachlassverfahren wird die Dauer der Stundung nach den Art. 333 ff. SchKG auf die Dauer der Nachlassstundung angerechnet (Art. 336 SchKG). Die Anträge des Gesuchstellers sind unter Berücksichtigung der Begründung der Beschwerde dahingehend zu verstehen, dass die im Rahmen des Verfahrens gemäss Art. 333 ff. SchKG gewährte Stundung so lange aufrecht erhalten bleibt, bis die im beantragten Nachlassverfahren gewährte Stundung greift. Nach dem eben Dargelegten ist aber die im Rahmen des Verfahrens nach Art. 333 ff. SchKG gewährte Stundung zu widerrufen, wenn – wie im vorliegenden Fall – das Schei- tern der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung feststeht. Über die Fra- gen, ob im Nachlassverfahren erneut eine Stundung anzuordnen ist und ab wann diese Stundung greift, ist im Nachlassverfahren zu entscheiden, also in dem

vom Gesuchsteller erwähnten Verfahren EC150008 des Bezirksgerichts Hinwil. Falls die Vorinstanz im Nachlassverfahren den Antrag um Gewährung der Stundung abweist oder die Stundung zeitlich nicht so festgelegt wird, dass sie unmittelbar an die Aufhebung der Stundung gemäss Urteil vom 5. Oktober 2015 anschliesst, kann der Gesuchsteller den betreffenden Entscheid gegebenenfalls anfechten. An der Richtigkeit der mit Urteil vom 5. Oktober 2015 angeordneten Aufhebung der im Rahmen des Verfahrens gemäss Art. 333 ff. SchKG gewährten Stundung ändert dies jedoch nichts. Zu Recht hat deshalb die Vorinstanz dem Gesuchsteller auch die Gerichtskosten auferlegt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 5 -

E. 4

Prozesskosten Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.